



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur Pressemitteilung vom 21.08.2024

Datum: 04.12.2024

Seite 1 von 2

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den 37-jährigen und vermutlich schuldunfähigen Beschuldigten eine Antragsschrift im Sicherungsverfahren bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster erhoben. Darin legt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Körperverletzung mit Todesfolge zum Nachteil einer 87-jährigen Bewohnerin der Pflegeeinrichtung, eine gefährliche Körperverletzung einer dort tätigen Pflegerin sowie die versuchte Zerstörung eines Bauwerks zur Last.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:

pressestelle@sta-muenster.nrw.de

Der Beschuldigte soll aus bislang nicht geklärten Gründen am 15.08.2024 zunächst mit seinem PKW rückwärts gegen die Außenfassade des Wohnhaus der Seniorengruppe gefahren sein, wodurch es zu einer nicht unerheblichen Beschädigung des Gebäudes gekommen sein soll. Sodann soll der Beschuldigte aus dem Fahrzeug ausgestiegen sein, soll seinen Unterkörper entkleidet, dabei herumgeschrien und ein bodentiefes Außenfenster - auch mit seinem eigenen Kopf - eingeschlagen haben. Hierdurch gelangte er in das Innere des Gebäudes und dort soll er eine 87 Jahre alt gewordene Bewohnerin gewaltsam angegriffen und zu Boden gebracht haben. Er soll sich auf den Brustkorb der am Boden liegenden Frau gekniet und ihr massive Schläge gegen den Kopf versetzt haben. Die 87-Jährige erlitt hierdurch zahlreiche erhebliche Verletzungen wie eine Nasenbeinfraktur, Rippenserienfrakturen an beiden Körperseiten, eine Beckenringfraktur sowie einen Bruch des Oberschenkels. Erst als eine – nachfolgend ebenfalls verletzte – Pflegerin eingriff, soll der Beschuldigte von der 87-jährigen Frau abgelassen haben.

Der Beschuldigte soll sodann die zuvor eingeschrittene Pflegerin in ähnlicher Weise attackiert haben. Auch diese Frau soll er zu Boden gebracht, sich auf ihren Brustkorb gesetzt und dann mehrere Schläge gegen das Gesicht versetzt haben. Die Pflegerin erlitt unter anderem beidseitige Rippenserienbrüche sowie Knochenbrüche beider Augenhöhlen, einen Bruch der linken Kieferhöhle und einen Mehrfachbruch des Nasenbeins. Zudem soll der Beschuldigte die Pflegerin mit einer an sich genommenen Glasscherbe an ihrem Daumen verletzt haben.



Der Beschuldigte konnte durch die verständigten Polizeibeamten mittels des sogenannten „Taser“ zu Boden gebracht und sodann festgenommen werden.

Seite 2 von 2

Die 87-Jahre alte Bewohnerin wurde direkt in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort verstarb sie trotz der eingeleiteten intensivmedizinischen Rettungsmaßnahmen am 16.08.2024. Nach dem Ergebnis der rechtsmedizinischen Untersuchungen war eine Fett- und Knochenmarksembolie todesursächlich, die wiederum direkte Folge der zuvor zugefügten Verletzungen gewesen sein soll.

Nach den durchgeführten Ermittlungen und basierend auf einem ersten psychiatrischen Kurzgutachten geht die Staatsanwaltschaft Münster derzeit davon aus, dass der Beschuldigte - möglicherweise schon seit längerer Zeit - an einer psychischen Erkrankung leidet, aufgrund derer er im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat schuldunfähig gewesen sein könnte.

Der derzeit in einer forensischen Klinik einstweilig untergebrachte Beschuldigte hat sich bislang nicht zu dem vorgeworfenen Geschehen geäußert, so dass ein – nicht krankheitsbedingtes - Motiv nicht festzustellen ist. Ein bedingter Tötungsvorsatz war dem Beschuldigten nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

Da er wegen seiner Erkrankung und ohne eine entsprechende Behandlung derzeit für die Allgemeinheit gefährlich ist, könnte das Landgericht die unbefristete Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Klinik anordnen.

Das Landgericht Münster hat über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens zu entscheiden.

Für den Beschuldigten gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt